

Beschluss der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag

Strompreissenkung

Verbraucher in Deutschland haben schon vor Beginn der Corona-Krise die höchsten Strompreise in Europa bezahlt. Dabei sind 52 % der Kosten staatlich veranlasste Kostenbestandteile wie EEG-Umlage und Stromsteuer (vgl. BDEW-Strompreisanalyse vom 07.01.2020). Von jedem Euro, den Kunden in Deutschland für Strom zahlen, gehen 52 Cent auf den Staat zurück. Dieser profitiert über die Mehrwertsteuer zusätzlich von hohen Strompreisen. Hinzu kommen gestiegene Netzentgelte für den energiewendebedingten Ausbau der Stromnetze. Beschaffung und Vertrieb machen hingegen nur 23 % der Stromkosten aus. Dies verhindert, dass Verbraucher von den niedrigen Börsenstrompreisen profitieren können.

Die Auswirkungen der Corona-Krise verschärfen die Situation bei den Strompreisen. Viele Menschen verbringen mehr Zeit zu Hause und arbeiten im Home-Office, wo sie den verbrauchten Strom selber zahlen müssen. Insgesamt geht die Stromnachfrage jedoch durch Produktionseinbrüche in der Industrie zurück. Obwohl dadurch der Börsenstrompreis sinkt, droht durch den Mechanismus der Ökostromförderung ein deutlicher Anstieg der EEG-Umlage. Denn über die EEG-Umlage wird den Anlagenbetreibern die Differenz zwischen dem Marktwert ihres eingespeisten Stroms und der garantierten Einspeisevergütung ausgeglichen. Experten erwarten, dass die EEG-Umlage von heute knapp 6,8 Cent in 2021 auf 8,3 Cent pro Kilowattstunde steigen könnte. Das entspricht einem Plus von 20 Prozent (vgl. FAZ vom 20.04.2020).

Schuld daran ist die verfehlte Konstruktion der deutschen Energiewende, die in der Vergangenheit einseitig auf den Stromsektor und Subventionen für den Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt und die Kosten dafür über netzseitige Umlagen auf die Stromkunden gewälzt hat. Dabei belastet jede neue Anlage das EEG-Konto für weitere 20 Jahren, da den Betreibern die Förderung für einen solch langen Zeitraum zugesagt wird. Selbst bei einem sofortigen Förderstopp würde der Kostenrucksack aus der Vergangenheit nur langsam kleiner werden.

Angesichts der Corona-Krise ist es wichtig, bei den Strompreisen jetzt für Entlastung zu sorgen. Dies ist auch ökologisch geboten, da eine einseitige Finanzierung der Energiewendekosten über den Strompreis die Sektorenkopplung, d.h. den Einsatz zunehmend klimaschonend erzeugter Elektrizität in anderen Sektoren, erschwert.

Gleichzeitig muss die Bundesregierung alle Maßnahmen im Bereich Energieund Klimapolitik nun erst recht auf Kosteneffizienz trimmen und dabei auf ihre eigenen Berater hören. So bemängelt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurecht, dass mit dem Kohleausstieg und dem EEG die teuersten nationalen Projekte zur Emissionsreduktion ausgerechnet im Energiesektor stattfinden, dessen Ausstoß bereits durch das CO2-Limit des europäischen Emissionshandels gedeckelt ist (Vgl. Ziffer 66 auf S. 39 unter SVR 2019).

Forderungen

- Die Stromsteuer entfaltet keinerlei ökologische Lenkungswirkung mehr und sollte sofort auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß gesenkt werden. Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung bei der anstehenden Revision der EU-Energiesteuerrichtlinie für die Streichung der Mindestsätze einsetzen, damit die Stromsteuer in Deutschland vollständig abgeschafft und der bürokratische Aufwand für die Erhebung entfallen kann.
- Die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung über den nationalen Brennstoffemissionshandel müssen über eine Senkung der EEG-Umlage vollständig an die Stromkunden zurückgegeben werden. Dafür muss die Bundesregierung schleunigst die rechtlichen Voraussetzungen schaffen und ihre Kostenkalkulation vorlegen. Darüber hinaus muss die Bundesregierung endlich eine Verständigung mit der Europäischen Kommission über die beihilferechtliche Absicherung erzielen und mögliche negative Auswirkungen auf den Carbon Leakage-Schutz der Industrie verhindern.
- Die Bundesregierung muss die im Rahmen des Kohleausstiegs zugesagte Kompensation bei den Strompreisen rechtssicher umsetzen. Der bisherige Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes sieht lediglich Kann-Vorschriften vor, die den Unternehmen keine Planungssicherheit bieten.